

Gartenordnung des

KGV Fuchstanz e.V.



Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt und ist rechtsverbindlich. Sie ist für jedes Mitglied bindend und gilt auch für seine Familienangehörigen sowie für Gäste während ihres Aufenthaltes in der Vereinsanlage.

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Beauftragte des Vorstandes**
- §2 Kleingärtnerische Nutzung**
- §3 Bäume und Sträucher im Kleingarten**
- §4 Abfälle**
- §5 Pflanzenschutz und Schädlingsbegrenzung**
- §6 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen**
- §7 Tiere im Kleingarten**
- §8 Wege und Plätze in der Vereinsanlage**
- §9 Nachbarschaftliches Verhalten in der Vereinsanlage**
- §10 Gemeinschaftseinrichtungen und vereinseigene Geräte**
- §11 Tore in der Vereinsanlage**
- §12 Sanktionen**
- §13 Schlussbestimmungen**

§1 Beauftragte des Vorstandes

1. Der Vorstand ist nach §9 der Satzung berechtigt, Beauftragte zu ernennen, die nach seinen Weisungen im Interesse aller Gartenfreunde auf die Befolgung der Gartenordnung hinwirken. Die Beauftragung durch den Vorstand erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Vorstand und alle seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung jede Gartenparzelle einschließlich aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
2. Um das Auffinden einzelner Pachtgärten zu ermöglichen, hat jeder Garteninhaber dafür zu sorgen, dass sein Kleingarten durch die ihm laut Unterpachtvertrag zugeteilte Gartennummer gut sichtbar gekennzeichnet ist.

§2 Kleingärtnerische Nutzung

1. Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbau-erzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Kleingarten ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu bepflanzen. Hier greift die sog. „Drittel-Lösung“: Ein Drittel der Kleingartenfläche für den Anbau von Obst und Gemüse, ein Drittel der Kleingartenfläche als Erholungs- und Ziergarten und ein Drittel der Kleingartenfläche für Bebauung und Wege. Die Sitzplätze und die Wege innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Es kann aus begründlichen Gründen nicht mehr gestattet werden, dass der Kleingärtner seine Wege im eigenen Pachtgarten betoniert oder wasserundurchlässig versiegelt. Bei Aufgabe des Kleingartens sind solche Wege zu beseitigen bzw. es werden bei der Wertermittlung die Kosten für die Beseitigung in Abzug gestellt.
3. Der Kleingarten darf nicht brach liegen und/oder verwildern.
4. Der Kleingarten muss ein aufgeräumtes Erscheinungsbild zeigen. Abfallhaufen, sowie eine Ansammlung von Gerümpel, Sperrmüll, Schrott, defekten Gegenständen und artfremdem Material sind nicht zulässig und müssen entfernt werden. Baumaterial muss in einem festgelegten, angemessenen Zeitraum verarbeitet oder entfernt werden.
5. Vertragswidrig genutzt ist ein Kleingarten auch, wenn dieser zu gewerblichen Zwecken verwendet, als Lager für gewerbliches Material genutzt oder dauerhaft von Fremden bewirtschaftet wird.
6. Bewohnen der Gartenhütte ist nicht erlaubt. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zu dauerhaftem Bewohnen geeignet sein.

§3 Bäume und Sträucher im Kleingarten

1. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Je 400 qm Gartenfläche sollten die nachfolgenden Zahlen nicht überschritten werden: 12 Obstbäume (Spindel, Busch), 12 Beerensträucher (Johannisbeeren, Stachelbeeren), 7 Zier-(Blüten-)sträucher, 30 Rosen. Für Stauden, Zwiebel- und Knollengewächse gilt die Maximalfläche von 40 qm, für Rasen 60 qm. Bei anderen Gartenflächen gelten die obigen Werte anteilmäßig.
2. Nachteilige Auswirkungen der Bepflanzung auf die Nachbarparzellen sind zu vermeiden.
3. Obstbäume, die nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort eine Größe von mehr als 6,00m Höhe oder mehr als 4,00m Breite erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.

4. Bei der Pflanzung von Obstgehölzen und -sträuchern sind folgende Grenzabstände einzuhalten: 0,50m für Johannisbeer- und Stachelbeersträucher, Rebstöcke, Spalier- und Säulenobst; 1,50m für Spindelbüsche auf schwach wachsender Unterlage; 2,00m für Büsche auf mittelstark wachsender Unterlage, z.B. Apfel, Birne, Sauerkirsche, Pfirsich, Aprikose und Steinobst (Zwetschge, Pflaume, Mirabelle). Himbeer- und Brombeersträucher sind nicht an der Gartengrenze zu pflanzen. Bei Ziersträuchern sind folgende Grenzabstände einzuhalten: 1,00m für stark wachsende Ziersträucher, insbesondere Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), Feldahorn (Acer campestre), Feuerdorn (Pyracantha coccinea), Flieder (Syringa vulgaris), Goldglöckchen (Forsythia intermedia), rotblättrige Haselnuss (Corylus avellana v. fuscorubra), Pfeifensträucher, falscher Jasmin (Philadelphica coronarius, satsumanus, zeyheri u.a.); 0,50m für alle übrigen Ziersträucher.
5. Obstbäume und Beerensträucher, die wegen Abgängigkeit (z.B. Verkahlung, Krankheit) entfernt werden müssen, sind nur dann nachzupflanzen, wenn obige Abstände eingehalten werden können. Im Übrigen gilt das Hessische Nachbarschaftsgesetz §38 in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Einhaltung der genannten Grenzabstände gegenüber anderen Einzelgärten, den gemeinschaftlichen Einrichtungen und den Nachbargrundstücken am Rand der Anlage.
6. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder in die Gartenwege hereinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereins zu entfernen. Kranke Gehölze und kranke Bäume sind zu entfernen. Ihre Beseitigung kann von einer Gartenkommission verlangt werden, die sich aus Vertretern des Vereins, ggf. auch Vertretern des Grünflächenamtes zusammensetzt. Das Entfernen hat so stattzufinden, dass eine Wiederbepflanzung der Fläche möglich ist.
7. Hecken als Randpflanzungen entlang der Anlagenwege wirken störend und unschön. Neuanpflanzungen sind deshalb nicht mehr erlaubt. Stattdessen sollten alle Gartenfreunde bevorzugt Blumenrabatten anlegen und möglichst mit Rosen bepflanzen, um so das Gesamtbild unserer Vereinslage verschönern zu helfen. Bestehende Hecken sind in der Höhe auf maximal 1,50m zu beschneiden.
8. Neuanpflanzungen von Kirschlorbeer ist nicht erlaubt.
9. Walnuss-, Süßkirsch- und Waldbäume dürfen nicht angepflanzt werden. Nadelgehölze (Koniferen) jeglicher Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.

§4 Abfälle

1. Pflanzliche Abfälle sind, möglichst zu kompostieren. Nicht verrottende Abfälle (Schutt und Müll) sind unverzüglich und sachgerecht außerhalb der Anlage zu entsorgen.
2. Das Verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten.
3. Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Kleingärten keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung in den Boden ist unzulässig.
4. Zulässig ist das Aufstellen von Campingtoiletten in den Gartenlauben. Die Entsorgung ist in der vom Verein zur Verfügung gestellten Entsorgungsstelle vorzunehmen.

§5 Pflanzenschutz und Schädlingsbegrenzung

1. Aufgabe des Pflanzenschutzes ist es, die im Kleingarten angebauten Obstgehölze, Gemüse- und Zierpflanzen vor Schadinsekten, pilzlichen und bakteriellen Krankheiten und mechanischer Beschädigung zu schützen sowie entstandene Schäden zu beseitigen.
2. Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Hierzu gehören hygienische, mechanische, biologische und, wenn es sein muss, auch chemische Pflanzenschutzmaßnahmen.

3. Es dürfen nur chemische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die in Kleingärten zugelassen sind (ungiftige oder gering giftige); dabei muss der richtige Zeitpunkt der Anwendung abgewartet werden. Bevor diese Mittel eingesetzt werden dürfen, hat sich der Kleingärtner Kenntnisse über die besonders wichtigen Schädlinge und Pflanzenkrankheiten anzueignen. Weiterhin muss er sich auch genauestens mit den Vorschriften zum Gebrauch des Mittels vertraut zu machen.
4. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist untersagt.
5. Die Düngung im Kleingarten sollte vorwiegend mit Kompost und anderen organischen Mitteln erfolgen.

§6 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen

1. Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen.
2. In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenhütte (Laube) möglich. Sie darf nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§3 BKleingG).
3. Gartenhütten (Lauben) sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen, deren Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes 24qm nicht überschreiten darf. Darüber hinaus ist ein Dachüberstand von bis zu 0,30m zulässig. Grundsätzlich müssen Geräteraum und WC-Anlage als Bestandteil im Baukörper integriert sein. Unterkellerung und Feuerstelle sind in der Gartenhütte nicht zulässig.
4. Vor dem Neu-, An- oder Umbau einer Gartenhütte (Laube) ist ein schriftlicher Antrag des Pächters/ der Pächterin einschließlich der Pläne bei dem Vorstand einzureichen. In der Bauzeichnung sind alle Grenzabstände einzutragen. Der Baubeginn darf erst nach der schriftlichen Genehmigung erfolgen. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind nicht zulässig.
5. Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung einer Gartenhütte (Laube) wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
6. Die Gartenhütte ist gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern ("Grundversicherung").
7. Bepflanzte Trockenmauern zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
8. Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von 1,90m Höhe, 0,80m Breite und 0,60m Tiefe. Ein Grenzabstand von mind. 5,00 m ist einzuhalten. Die Errichtung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes (siehe §6 Abs.5)
9. Ein Gewächshaus ist bis zu einer Größe von 6qm zulässig (keine Anlehnhäuser). Eine Zweckentfremdung (Materiallager) ist nicht zulässig. Die Errichtung bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
10. Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (Kunststoff oder Folie) und in einem der Größe der Parzelle angemessenen Umfang (maximale Gesamtgröße 8qm, größte Tiefe 0,80m). Für die Absicherung des Biotops ist der Pächter/die Pächterin verantwortlich; eine Kindersicherung ist Pflicht.
11. Die maximale Länge von freistehenden Rankgerüsten beträgt 8,00m.
12. Sichtschutzwände mit einer Gesamtlänge von bis zu 4,00m und einer Gesamthöhe von 2,00m sind zum Abschirmen der unmittelbaren Sitzfläche zulässig.
13. Fest installierte funktechnische Einrichtungen, z.B. Antennen oder Parabolspiegel ("Satellitenschüsseln") sind nicht zulässig.
14. Ausschließlich Kinderplanschbecken mit einem maximalen Volumen von 1.000 Litern (das entspricht 1,80m Innendurchmesser und 0,40m Randhöhe) sind erlaubt.
15. Bestehende Gartenhütten (Lauben), Einfriedungen, Rankgerüste, Sichtwände usw. sind in gutem Pflegezustand zu halten. Baufällige Elemente sind auf Verlangen des

Vorstandes innerhalb einer festgesetzten Frist instand zu setzen (sofern sie der Gartenordnung entsprechen) bzw. ggf. zu entfernen.

16. Hochbeete und vertikale Beete müssen vor der Errichtung beim Vorstand beantragt und genehmigt werden. Erforderlich zur Beantragung sind Anzahl, Maße sowie ein Lageplan der Beete. Bei Garten ab- oder aufgabe müssen die Beete auf Anordnung des Vorstandes ggf. abgebaut und entsorgt werden.

§7 Tiere im Kleingarten

1. Haus- und Kleintiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden.
2. Hunde sind in den öffentlichen Wegen der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind sofort zu beseitigen.
3. Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt im Kleingarten erhöhte Bedeutung zu, z.B. durch Schaffung von Nistmöglichkeiten.

§8 Wege und Plätze in der Vereinsanlage

1. Der Pächter hat die seinen Garten begrenzenden Anlagenwege in Ordnung und frei von Unkraut zu halten. Liegen an beiden Seiten des Weges Gärten, gilt diese Pflicht für die Anlieger bis zur Mitte des Weges.
2. Das Lagern von Schutt und Müll und das heimliche Ablegen von Gartenabfällen auf den Wegen, Parkplätzen und anderen Plätzen der Vereinsanlage sind untersagt.
3. Nach Auf- und Abladen von Materialien auf Wegen oder Parkplätzen ist für eine umgehende Räumung und Säuberung zu sorgen.
4. Das Befahren der Gartenwege ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand.
5. Die Hinweise auf den Schildern am Kinderspielplatz sind verbindlich. Die Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist einzuhalten. Ballspiele, ausgenommen Federball sind verboten. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder und haben ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachzukommen.
6. Parkplätze sind innerhalb der Vereinsanlage angelegt und (entsprechend des Hausrechts) den Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen sowie den Gästen der Vereinsgaststätte während des Aufenthalts in der Anlage vorbehalten. Es wird empfohlen jeweils einen Hinweis auf den aktuellen Aufenthaltsort (Garten-Nr.) sichtbar im Auto zu hinterlegen.
7. Für Lastwagen, Wohnmobile und Anhänger gilt innerhalb der Anlage uneingeschränktes Parkverbot. Kurzfristiges Parken zum Be- und Entladen ist gestattet.

§9 Nachbarschaftliches Verhalten in der Vereinsanlage

1. Die Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste verpflichten sich alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Kleingartenanlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
2. Lärmen und lautes Abspielen von Rundfunk- und Musikanlagen hat zu unterbleiben.
3. Die Inbetriebnahme von benzinbetriebenen Geräten ist grundsätzlich untersagt.
4. Die Inbetriebnahme von elektrischen Rasenmähern, Kantenschneidern, Häckslern, Motorsägen usw. (ausgenommen Pumpen mit Elektromotor) ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach 20:00 Uhr verboten. Gleiches gilt auch für laute Bautätigkeiten.
5. Das Grillen ist nur mit Holzkohle sowie Gas erlaubt. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Offenes Feuer ist wegen der Gefahr des Funkenfluges und der Rauchentwicklung untersagt.

6. Das Aufstellen von Sportgeräten wie Tischtennisplatten, Basketballkörben und Trampolinen ist unzulässig. Minitrampoline (Gymnastiktrampoline) mit einem Durchmesser bis 1,30m, die nach jeder Nutzung weggeräumt werden können, sind dagegen zulässig.
7. Beim Aufstellen von Kinderspielgeräten muss ein Mindestabstand von 2,50m zur Grundstücksgrenze eingehalten werden.
8. Drohnen innerhalb der Anlage sind verboten.
9. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss den umweltrechtlichen- und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nachbargärten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Chemische Unkrautvernichter sind grundsätzlich verboten.
10. Tragen und Nutzen von Waffen im Sinne des Deutschen Gesetzes sind prinzipiell verboten.

§10 Gemeinschaftseinrichtungen und vereinseigene Geräte

1. Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt und können ggf. zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.
2. Unbefugte Eingriffe und Veränderungen an der Elektroanlage, sind grundsätzlich verboten. Die Behebung bzw. der Rückbau unbefugter Änderungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt und können ggf. zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.
3. Vereinseigene Geräte wie z.B. Schubkarre, Besen, Rechen, Schere, Tische, Bänke u.a.m. können gegen eine Kautions beim Gerätewart ausgeliehen werden. Sie dürfen nur innerhalb der Anlage benutzt werden. Nach Gebrauch sind sie zum vereinbarten Zeitpunkt in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand zurückzubringen. Für Verluste oder Beschädigungen wird Schadenersatz erhoben.

§11 Tore in der Vereinsanlage

1. Die Anlagentore sind nach 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
2. Ersatzschlüssel für unsere Anlagentore sind beim Vorstand gegen Kautions erhältlich. Alle ausgehändigten Schlüssel zu den Toren der Vereinsanlage sind Eigentum des Vereins. Sie sind deshalb bei Beendigung der Mitgliedschaft ausnahmslos abzugeben.

§12 Sanktionen

1. Eine Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verein kann u.a. erfolgen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Gartenordnung sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Gemeinschaftsgeist grob verletzt oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die ein weiteres Verbleiben im Verein nicht zumutbar erscheinen lassen,
 - c) wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit nicht innerhalb von 3 Monaten erfüllt,
 - d) sollte ein festgestellter Mangel nach Abmahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt worden sein,
 - e) nach der 2. Abmahnung innerhalb von 12 Monaten.
2. Sollte nach Abmahnung ein festgestellter Mangel durch den Pächter nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt worden sein, wird durch den Verein der Rechtsweg beschritten. Im Übrigen gilt hier §8 Absatz 2 der Satzung.

3. Ist der Pächter zum Zeitpunkt der Fälligkeit mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Jahresrechnung, Stromrechnung) im Verzug, so erlöschen seine Ansprüche auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins. Der Strom wird dann abgestellt. Das Abschalten und ggf. die Wiederbereitstellung des Stroms ist dann gebührenpflichtig.

§13 Schlussbestimmungen

1. Von den einzelnen Mitgliedern eines Kleingartenvereins wird erwartet, dass sie nach Möglichkeit die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und zur aktiven Mitarbeit innerhalb des Vereins bereit sind. Vereinsmitteilungen werden in den Schaukästen der Anlage bekannt gegeben. Sie sind von jedem Gartenfreund beachten.
2. Besondere Zusätze zu dieser Gartenordnung, die aus gegebener Veranlassung noch notwendig werden sollten, können vom Vorstand nachträglich beschlossen werden.

Ende der Gartenordnung vom 08.06.2022